

Allgemeinverfügung des BMF zur Zurückweisung der wegen der Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO) erhobenen Ansprüche

BMF Allgemeinverfügung vom 22. 7. 2013 IV A 3 – S 0625/13/10002

Aufgrund

- des § 367 Abs. 2b AO und
- des Urteils des BFH vom 18. 1. 2012, II R 49/10 (BStBl II 2012, 168, DStR 2012, 283)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 22. 7. 2013 anhängige Einsprüche gegen die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO) oder die Speicherung der Daten i. S. des § 139b Abs. 3 AO werden hiermit zurückgewiesen.

Gemäß § 347 AO ist ein Einspruch nur statthaft, wenn ein Verwaltungsakt angefochten oder der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt wird. Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 118 Satz 1 AO). Die Zuteilung der Identifikationsnummer regelt keinen Einzelfall und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Sie ist daher kein Verwaltungsakt. Gleiches gilt für die Speicherung von Daten (Rn. 19 des o. g. BFH-Urteils). Einsprüche, die sich gegen die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer oder die Datenspeicherung richten, sind daher nicht statthaft und somit unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Einspruchsführer Klage erheben.

Die Klage ist bei dem FG Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln zu erheben. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des FG zu erklären und gegen das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundeszentralamt für Steuern angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher

Ausfertigung eingereicht werden. Ihr soll eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.